

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:  
Norsk-Data-Straße 3  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Tel. +49 6172 948050  
Fax +49 6172 458580  
www.bdsw.de  
mail@bdsw.deHauptstadtbüro:  
Universitätsstraße 2-3a  
10117 Berlin

## Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

### **BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)**

Norsk-Data-Str.3  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Tel.: +49 6172 948050  
Fax: +49 6172 458580  
[mail@bdsw.de](mailto:mail@bdsw.de)  
[www.bdsw.de](http://www.bdsw.de)

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011

Wolfgang Waschulewski  
Präsident BDSW

Dr. Harald Olschok  
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:  
Wolfgang Waschulewski,  
Essen

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse  
Bad Homburg  
BLZ 512 500 00  
Konto 0001 124 285  
IBAN: DE10 5125 0000  
0001 1242 85  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Postbank Frankfurt/M.  
BLZ 500 100 60  
Konto 717 04-606  
IBAN: DE33 5001 0060  
0071 7046 06  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim  
Amtsgericht  
Frankfurt/Main  
unter VR 6511

Steuer-Nr. O3 224 13293

# Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11.2.2011

Zwischen dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen  
e. V.

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

- andererseits -

wird folgender

## **Tarifvertrag über Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen (TV Mindestlohn)**

abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

**räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland,

**fachlich:** für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

**persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

## § 2 Mindestlöhne

(1) Die Stundenlöhne für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst betragen:

<b>Bundesland</b>	<b>ab 1.6.2011</b>	<b>ab 1.3.2012</b>	<b>ab 1.1.2013</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	8,60 €	8,75 €	8,90 €
<b>Bayern</b>	8,14 €	8,28 €	8,42 €
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	7,95 €	8,09 €	8,23 €
<b>Hessen</b>	7,50 €	7,63 €	7,76 €
<b>Niedersachsen</b>	7,26 €	7,38 €	7,50 €
<b>Bremen</b>	7,16 €	7,33 €	7,50 €
<b>Hamburg</b>	7,12 €	7,31 €	7,50 €
<b>Sachsen</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Sachsen-Anhalt</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Thüringen</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Berlin</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Brandenburg</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Rheinland-Pfalz</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Saarland</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €
<b>Schleswig-Holstein</b>	6,53 €	7,00 €	7,50 €

(2) Die Stundenlöhne gemäß Absatz 1 stellen zugleich die untersten Vergütungen für alle unter den Geltungsbereich nach § 1 fallenden Arbeitnehmer dar. Ansprüche auf höhere Stundenlöhne bleiben unberührt.

### § 3 Arbeitsortprinzip

Hinsichtlich des in diesem TV Mindestlohn festgelegten Mindestlohnes ist auf den jeweiligen Ort der Erbringung der Arbeitsleistung abzustellen. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

### § 4 Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

### § 5 Inkrafttreten und Laufzeit


(1) Dieser TV Mindestlohn tritt mit Wirkung zum 11.02.2011 in Kraft. Er setzt den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 01.04.2010 außer Kraft.

(2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2013.

(3) Wenn eine Rechtsverordnung nach § 7 AEntG hinsichtlich des TV Mindestlohn nicht in Kraft ist, besteht für beide Tarifvertragsparteien in Bezug auf den TV Mindestlohn ein Sonderkündigungsrecht; eine hierauf gestützte Kündigung wirkt zum Ablauf des Tages, an dem die Kündigung der jeweils anderen Partei zugeht. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechtes entfaltet der TV Mindestlohn keine Nachwirkung.

Bad Homburg, den 11.2.2011

**Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.**



---

Wolfgang Waschulewski, Präsident

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di**



---

Petra Gerstenkorn



---

Rolf Lemm

EINGEGANGEN

12. Mai 2011

Erl.....

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen (Sicherheitsdienstleistungsarbeits- bedingungenverordnung – SicherheitArbbV)

Vom 5. Mai 2011

Auf Grund des § 7 Absatz 1, 2, 4 und 5 Satz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nachdem es den in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, den Parteien des Tarifvertrags nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung sowie den Parteien von Tarifverträgen in der Branche mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat:

#### § 1 Zwingende Arbeitsbedingungen

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Nörsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Hom-

burg, einerseits, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, andererseits, finden auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Dienstleistungen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringt, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen. Die Rechtsnormen des Tarifvertrags gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren.

#### § 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2011

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Ursula von der Leyen

**Rechtsnormen des Tarifvertrags  
zur Regelung der Mindestlöhne  
für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland;  
fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;  
persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2

Mindestlöhne

(1) Die Stundenlöhne für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst betragen:

Bundesland	ab 1. Juni 2011	ab 1. März 2012	ab 1. Januar 2013
Baden-Württemberg	8,60 €	8,75 €	8,90 €
Bayern	8,14 €	8,28 €	8,42 €
Nordrhein-Westfalen	7,95 €	8,09 €	8,23 €
Hessen	7,50 €	7,63 €	7,76 €
Niedersachsen	7,26 €	7,38 €	7,50 €
Bremen	7,16 €	7,33 €	7,50 €
Hamburg	7,12 €	7,31 €	7,50 €
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	6,53 €	7,00 €	7,50 €

(2) Die Stundenlöhne gemäß Absatz 1 stellen zugleich die untersten Vergütungen für alle unter den Geltungsbereich nach § 1 fallenden Arbeitnehmer dar. Ansprüche auf höhere Stundenlöhne bleiben unberührt.

§ 3

Arbeitsortprinzip

Hinsichtlich des in diesem TV Mindestlohn festgelegten Mindestlohnes ist auf den jeweiligen Ort der Erbringung der Arbeitsleistung abzustellen. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4

Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.